Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1904) Heft: 43-44

Rubrik: Aufforderung; Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nahme der Beisteuern und auf das Boni von 700 Fr. gerechnet, welches ihm von dem Genfer Komitee bei Gelegenheit der letzten Generalversammlung angekündigt worden war. Unglücklicherweise zeigte es sich, als uns die Kasse zugeschickt wurde, dass das Boni, welches dazu dienen sollte, einen Teil der Redaktionskosten zu decken, auf die Summe von 275 Fr. 90 Rappen zusammengeschmolzen war und dies, weil nach der Generalversammlung der Sitzungsbericht gemacht und verschiedene Kosten abgetragen werden mussten, die von dem Genfer Komitee weder in Rechnung gebracht werden konnten, noch gebracht worden waren.

Jede Zeitungsnummer kostet — so wie sie bis jetzt hergestellt worden ist — im Durchschnitt 115 Fr.

Unsere Einnahmen belaufen sich daher für das Jahr 1904 auf:

Rest der Genfer Kasse	Fr.	275	90
Beiträge für 1904, den Einnahmen des			
vergangenen Jahres nach gerechnet))	1,060	_
Summe	Fr.	1,335	90

Unsere Ausgaben belaufen sich auf:

9		
(« Schweizer Kunst ».) Rechnung für die Nummern vom Oktober, November und		
Nullilletti votti Oktober, November und		
Dezember, ungefähr		
Unvorhergesehenes ungefähr))	150 —
	Fr.	495 —
Differenz))	840 —
사용 하는 것이 있는 아이들은 살이 있다. 얼마나 되었다면 하는 것이 되었다면 하는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이 없다면 없는 것이 없다면 없다.		

Die zu Gebote stehende Einnahme würde daher gestatten, 7 Nummern zum Preise von 115 Fr. zu erstellen, da aber die Nummer der Generalversammlung immer umfangreich ist, so muss man 6 Nummern rechnen.

Da der Januar schon erschienen ist, so werden wir vor der Generalversammlung eine Februar-März-Nummer, eine April-Mai-Nummer und eine Juni-Juli-Nummer, welche den Sitzungsbericht der Generalversammlung bilden wird, erscheinen lassen. Es würde dem folgenden Centralkomitee überlassen sein, noch 2 Nummern im Jahre 1904 zu ermöglichen.

Es ist unmöglich, mit den Einnahmen des Jahres mehr zu leisten und werden die Sektionen diese Lage zu prüfen haben, wenn sie dem Centralkomitee ein umfassenderes Programm auferlegen wollen. Es müsste alsdann entweder die Jahresbeisteuer oder der Preis der Zeitung gesteigert werden.

Die Februar-Nummer wird die verbesserte Wohnungsliste der Gesellschaftsmitglieder enthalten. Die Verbesserung ist unumgänglich notwendig.

Aufforderung.

Die Herren Kassenverwalter der Sektionen sind inständig gebeten, die Beiträge der Sektionsmitglider (4 Fr.) sammeln zu wollen und deren Betrag von jetzt ab bis spätestens zum 15. März d. J. an Herrn Kassenverwalter Gustav Chable, Architekt in Neuenburg, gelangen zu lassen.

Die Zeitung "Schweizer Kunst" verlangt Mitarbeiter.

Bekanntmachung.

Die Eidgenössische Kunstkommission nimmt Anerbieten für die zu besetzende bezahlte Stellung eines Generalkommissärs an der Schweizerischen Kunstausstellung in Lausanne entgegen.

Amtsdauer: Vom 1. Juni bis zum 30. November 1904. Referenzen erbeten. Es wird vollkommene Kenntnis der französischen und deutschen Sprache verlangt.

Schriftliche Anerbieten sind zu richten an Herrn Gust. Jeanneret in Cressier.

SCHWEIZERISCHE KUNSTAUSSTELLUNG.

Das Programm und Reglement der Schweizerischen Kunstausstellung, welche beide von der unteren Verwaltungskommission ausgearbeitet wurden, betreffen die Eröffnung der gegen den 15. oder 20. August in Lausanne stattfindenden Schweizerischen Kunstausstellung. Das Gebäude wird der Eidgenossenschaft am 23. Juli übergeben werden und können alsdann die Einsendungen von der Jury ausgepackt, geprüft und hierauf geordnet und aufgestellt werden.

Die Lieferungszeit wird wahrscheinlich vom 10. bis 20. Juli dauern.

Die Jury würde nach einer doppelt von der Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft verfassten Vorschlagsliste gewählt werden. Sie könnte sich für die Aufstellung der Kunstwerke spezialisieren.